



**Motion der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend Photovoltaik-Pflicht für grosse offene Parkieranlagen
vom 4. September 2022**

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 4. September 2022 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz folgendermassen zu erganzen:

1. Neu gebaute offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplatzen, die ganzjahrig zur Parkierung genutzt werden, sind zu mindestens auf 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Parkierungsflache mit Photovoltaik (PV)-Anlagen zu iberdecken oder es sind entsprechend PV-Anlagen im Boden einzubauen.
2. Bestehende offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplatzen, die ganzjahrig genutzt werden, sind zu mindestens auf 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Parkierungsflache mit Photovoltaik (PV)-Anlagen zu iberdecken oder es sind entsprechend PV-Anlagen im Boden einzubauen. Es gilt eine ibergangsfrist von 15 Jahren. Ausnahmen und minimale Anforderungen regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.
3. Zur Steigerung der Netzstabilitat sind offene Parkplatzanlagen mit mehr als 20 Parkplatzen mit mindestens der Halfte der Parkplatze mit einer E-Ladeinfrastruktur auszurusten

Ausnahmen, allfallige weitere minimale Anforderungen sowie finanzielle Unterstutzungen der Investitionskosten regelt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe.

Begrundung

Parkplatze bieten ein grosses Potenzial fur die Photovoltaik, welches es zu nutzen gilt. Das konservativ gerechnete Potenzial wird in der Schweiz auf rund 4 TWh geschatzt (d. h. im Kanton Zug gesamthaft auf ca. 0,5 TWh). Damit dieses Potenzial auch genutzt wird, gilt es Vorgaben zu machen. Durch die zunehmende Elektrifizierung des Individualverkehrs besteht zudem eine direkte Nutzung des Stroms vor Ort.

Gemass der Untersuchung des Kantons Schaffhausen gilt die PV-Nutzung iber Parkplatzen als gut machbar und eine der vielversprechendsten Nutzungen neben den Gebauden. Die Produktionskosten durften mit 12 bis 15 Rappen/kWh auf ahnlichem Niveau wie auf kleineren Gebaudedachern liegen. Die Nutzung mit PV erhohet zudem auch die Qualitat der Parkplatze, indem sie im Falle von iberdeckungen Witterungsschutz bietet. Die iberdeckung wird nicht iberall moglich sein. Zum Beispiel bei engen schattigen Verhaltnissen, in denkmalgeschutzten Strassenzugungen oder wenn kein Stromanschluss in der Nahe ist. Die Ausnahmen und die minimalen Anforderungen bezuglich der Solarleistung pro Quadratmeter soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln.

E-Autos an der Ladestation werden in Zukunft zur Netzstabilitat beitragen und werden nicht nur zum Laden an die Ladestation angeschlossen. Wenn der Parkplatzbesitzer die Solaranlage nicht selbst bauen mochte oder kann, hat er die Moglichkeit, die mit PV-Anlagen auszustattende Flache zur Verfugung zu stellen.

Der Kanton Zug orientiert sich mit den geforderten Vorgaben am Klimagesetz des Bundeslandes Baden-Württemberg. Dieses regelt den minimalen Anteil folgendermassen: «Über den Parkplätzen sind 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit PV-Modulen zu belegen».